

*(Es gilt das gesprochene Wort!)*

**B e r i c h t**  
**des Vorstandsvorsitzenden**  
**Alfons Eilers**  
**zur Vertreterversammlung der**  
**Deutschen Rentenversicherung Westfalen**  
**am 18. Mai 2018**  
**in Norderney**

---

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
in meinem heutigen Bericht möchte ich folgende  
Themen aufgreifen:

1. die aktuelle Finanzsituation in der allgemeinen Rentenversicherung,
2. die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Rentenrechts sowie im Rehabilitationsbereich,
3. die Lage in unseren eigenen Rehabilitationskliniken und
4. den Stand der Baumaßnahmen in den Rehabilitationskliniken und der Hauptverwaltung.

Meine Damen und Herren,

die finanzielle Situation der allgemeinen Rentenversicherung hat sich aufgrund der sehr guten Konjunkturentwicklung in 2017 und einer damit verbundenen positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes deutlich besser entwickelt, als man es Anfang des Jahres erwartet hatte. Wegen der gestiegenen Versichertenzahlen und kräftiger Lohnsteigerungen sind die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen der allgemeinen Rentenversicherung in 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 Prozent gestiegen. Die Rentenausgaben stiegen währenddessen um 3,8 Prozent.

Aufgrund des starken Anstiegs bei den Beitrags-einnahmen ergibt sich nach den Defiziten in den Jahren 2015 und 2016 für das Jahr 2017 mit rund 300 Millionen Euro ein leicht positives Rechnungsergebnis. In der Februar-Schätzung 2017 wurde noch mit einem Defizit von rund 2,67 Milliarden Euro gerechnet. Nach den endgültigen Rechnungsergebnissen liegt die Nachhaltigkeitsrücklage Ende 2017 bei 1,61 Monatsausgaben beziehungsweise rund 33,42 Milliarden Euro. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Nachhaltigkeitsrücklage damit um rund 1,05 Milliarden Euro erhöht.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund geht in ihrer mittelfristigen Schätzung aus Februar 2018 von einer weiterhin positiven wirtschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahren aus. Die Basis für die Schätzung der Deutschen Rentenversicherung Bund bilden die wirtschaftlichen Eckdaten aus dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung und die im Schätzerkreis der Rentenversicherung abgestimmten Daten. Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Rentenversicherung Bund einen Überschuss von rund 800 Millionen Euro und eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 34,5 Milliarden Euro oder 1,61 Monatsausgaben. Nach der Schätzung kann der Beitragssatz zum 1. Januar 2019 von 18,6 Prozent auf 18,5 Prozent gesenkt werden und bis einschließlich 2022 auf diesem Niveau verbleiben. Danach wird die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende 2022 nur noch bei rund 15,4 Milliarden Euro beziehungsweise 0,61 Monatsausgaben liegen. Um ein Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben zu vermeiden, müsste der Beitragssatz nach der Februar-Schätzung der Deutschen Rentenversicherung Bund im Jahr 2023 voraussichtlich um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 Prozent angehoben werden.

In der Februar-Schätzung wurden die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vereinbarten Renten-Pläne jedoch noch nicht berücksichtigt. Zu nennen sind hier insbesondere die geplanten Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau, Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente, die so genannte Mütterrente II sowie die Wiederherstellung der paritätischen Beitragszahlung bei den Krankenkassenbeiträgen. Noch stehen wesentliche Parameter der Vorhaben nicht fest, sodass eine Modellrechnung nicht möglich ist. Wenn diese Vorhaben in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden, wovon auszugehen ist, und nicht durch Steuermittel finanziert werden, hätte dies entsprechend negative Folgen für die weitere finanzielle Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung. Wegen der erheblichen Mehrausgaben würde sich die Nachhaltigkeitsrücklage deutlich schneller abbauen als noch im Februar 2018 geschätzt. Eine Anhebung des Beitragssatzes wäre dann zu einem früheren Zeitpunkt notwendig.

Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Beitragssatzanhebung tatsächlich erfolgen muss, bleibt abzuwarten. Neben den finanziellen Auswirkungen der geplanten Rentenvorhaben bleibt auch die konjunkturelle Entwicklung in

Deutschland und der Europäischen Union abzuwarten, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Beschäftigtenzahlen hat. Der Ausstieg der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Atomabkommen mit dem Iran sowie der aktuelle Handelskonflikt zwischen China und den Vereinigten Staaten von Amerika und der bevorstehende Brexit können sich negativ auf die Weltkonjunktur auswirken und den wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland trüben. Stagnierende oder sogar sinkende Beitragseinnahmen würden dann zu einem deutlich schnelleren Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage führen.

Aktuell führt die gute Beschäftigungs- und Lohnentwicklung zur zweithöchsten Rentenerhöhung seit mehr als 20 Jahren. Einzig im Jahr 2016 gab es eine höhere Rentenerhöhung. Zum 1. Juli dieses Jahres gibt es für die Rentnerinnen und Rentner eine Rentenerhöhung von 3,22 Prozent im Westen und 3,37 Prozent im Osten. Dies zeigt auch, dass die Rentnerinnen und Rentner an der guten wirtschaftlichen Lage in Deutschland teilhaben. Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die zentrale Säule der Altersabsicherung.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend möchte ich Ihnen die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vereinbarten Pläne zur gesetzlichen Rentenversicherung näher erläutern.

Rentenkommission

Als erste Maßnahme hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, entsprechend des Koalitionsvertrages die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingerichtet. Auf CDU-Seite wird die Rentenkommission vom Vorsitzenden unserer Vertreterversammlung, Herrn Karl Schiewerling, und auf SPD-Seite von Frau Gabriele Lösekrug-Möller geleitet. Weitere Mitglieder sind Frau Annelie Buntenbach, Deutscher Gewerkschaftsbund, Herr Alexander Gunkel, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie drei Vertreter der Fraktionen der SPD und CDU/CSU im Deutschen Bundestag und drei Wissenschaftler verschiedener Institute und Universitäten.

Die Kommission soll sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung befassen und eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen. Darüber hinaus soll sie die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen sowie einen Vorschlag unterbreiten, welche

Mindestrücklage erforderlich ist, um die ganzjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern. Mit in den Blick genommen werden sollen auch die 2. und 3. Säule der Altersvorsorge. Es soll ein Dialogprozess mit der Versicherungswirtschaft angestoßen werden mit dem Ziel einer zügigen Entwicklung eines attraktiven, standardisierten Riester-Produkts. Insbesondere wird es aber darum gehen, die Rentenversicherung als erste Säule der Altersvorsorge zu festigen und zu stärken.

Die Rentenkommission wird am 6. Juni 2018 ihre Arbeit aufnehmen und soll bis März 2020 eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen.

Die Einsetzung der Rentenkommission wird ausdrücklich begrüßt, damit nachhaltige Lösungen für die Zukunft der Rentenversicherung gefunden werden.

Meine Damen und Herren,  
ich denke, ich darf in Ihrer aller Namen unserem Vorsitzenden, Karl Schiewerling, für diese schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe viel Glück wünschen und ihm die Unterstützung des Hauses DRV Westfalen zusichern.

Die Bundesregierung will aber nicht nur für die Zeit nach 2025 die Weichen stellen, sondern beabsichtigt, bereits ein 1. Rentenpaket noch in diesem Jahr auf den Weg zu bringen. Hierzu gehören die doppelte Haltelinie, Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten, bei den Kindererziehungszeiten und bei den Beiträgen zur Krankenversicherung.

Festlegung von Haltelinien bei Rentenniveau und Beitragssatz

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, die gesetzliche Rente bis zum Jahr 2025 auf dem heutigen Niveau von etwa 48 Prozent abzusichern und bei Bedarf aus Steuermitteln sicherzustellen, dass der Beitragssatz nicht über 20 Prozent ansteigt. Das Rentenniveau stellt – vereinfacht ausgedrückt – das Verhältnis einer Standardrente (aus 45 Jahren Durchschnittsverdienst) zu dem Entgelt eines Durchschnittsverdieners dar. Noch in diesem Jahr soll dazu die Rentenformel entsprechend angepasst werden. Diese doppelte Haltelinie kann aus heutiger Sicht bis 2024 aus Beitragsmitteln gestemmt werden. Erst ab 2025 werden zusätzliche Steuermittel notwendig sein.



Die vereinbarte Absicherung des Rentenniveaus von 48 Prozent bis zum Jahr 2025 sieht auf den ersten Blick nach einer Steigerung aus. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das Rentenniveau bis zum Jahr 2024 bereits nach derzeitigen Berechnungen mit 47,7 Prozent nur leicht unter diesen Wert sinken wird. Die Ursache hierfür ist in der guten wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre zu sehen. Bei einer zukünftig weniger guten Entwicklung der Wirtschaft könnte das Rentenniveau auch deutlich unter diesem Wert liegen. Daher soll bereits im Rentenpaket 1 die Rentenformel entsprechend angepasst werden.

Deutlicher Handlungsbedarf besteht vielmehr für die Zeit ab 2025. Ab diesem Zeitpunkt wird das Rentenniveau prognostisch stärker weiter absinken, weil immer weniger Beitragszahler immer mehr Renten - insbesondere wegen der steigenden Lebenserwartung - finanzieren müssen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Rentenniveau eine rein statistische Größe in der gesetzlichen Rentenversicherung ist und über die individuelle Rentenentwicklung keine Aussage trifft.

Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten

Von dem Risiko der Altersarmut ist in besonderer Weise der Personenkreis der Erwerbsminderungsrentner betroffen. Um dieses Risiko zu verringern, wurde die so genannte Zurechnungszeit in der vergangenen Legislaturperiode gleich zweimal erhöht. Zuerst 2014 vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Darüber hinaus wird sie in der Zeit von 2018 bis 2024 stufenweise auf das 65. Lebensjahr verlängert. Beginnt eine Erwerbsminderungsrente beispielsweise heute, endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und drei Monaten. Versicherte werden durch die Zurechnungszeit so gestellt, als hätten sie bis zum Ende der Zurechnungszeit weiter gearbeitet.

Die Koalitionsvereinbarung sieht hier eine beschleunigte und zudem zeitlich erweiterte Anhebung der Zurechnungszeit vor. Das jetzt vorgesehene Alter von 62 Jahren und drei Monaten soll ab dem 1. Januar 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate angehoben werden. Danach soll sie entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze in weiteren Monatsschritten auf das Alter 67 angehoben werden.

Die Anhebung der Zurechnungszeit auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten in einem Schritt und die weitere schrittweise Anhebung analog der Anhebung der Regelaltersgrenze soll das Armutsrisiko für erwerbsgeminderte Personen mindern.

Dieses Ziel wird auch von Seiten der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ausdrücklich begrüßt.

Kritisiert wird von einigen, dass die Bestandsrentner außen vor bleiben. Dieser von Altersarmut bedrohte Personenkreis hat bereits von den Verbesserungen ab Juli 2014 und ab Januar 2018 nicht profitiert und soll offensichtlich auch bei der beschleunigten Erhöhung der Zurechnungszeit nach den Koalitionsvereinbarungen nicht begünstigt werden. Das ist angesichts der damit verbundenen erheblichen Kosten kaum verwunderlich. Die Kosten für die vorgesehene beschleunigte Anhebung der Zurechnungszeit im Bereich der Erwerbsminderungsrente könnten nach derzeitigen Schätzungen der Rentenversicherung allein für Neurentner auf bis zu 1,7 Milliarden Euro im Jahr 2030 anwachsen.

Kritisch anzumerken ist, dass die Attraktivität der Erwerbsminderungsrenten durch die Neuregelung gegenüber den vorgezogenen Altersrenten gesteigert wird. Versicherte, die erwägen, beispielsweise im Jahr 2019 eine vorgezogene Altersrente mit Abschlag ab dem 63. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen, würden bei einer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten sie bis zum 65. Lebensjahr und acht Monaten weiter gearbeitet. Auf diese Effekte hat die Rentenversicherung in ihren Stellungnahmen hingewiesen.

Verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Mütterrente II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde ab Juli 2014 die „Mütterrente I“ eingeführt, mit der das zweite Kindererziehungsjahr für Geburten vor 1992 in der Rente berücksichtigt wird. Nach der Koalitionsvereinbarung 2018 soll künftig auch das dritte Jahr als Erziehungszeit bei Geburten vor 1992 in der Rente berücksichtigt werden. Allerdings sollen diese Verbesserungen nur für Mütter gelten, die drei und mehr Kinder zur Welt gebracht haben. Ziel der „Mütterrente II“ soll die Schließung einer Gerechtigkeitslücke und die Bekämpfung von Altersarmut sein.

Es ist allerdings nach Expertenmeinung fraglich, ob die Besserstellung von Müttern mit mehr als drei Kindern gegenüber Müttern mit nur einem Kind oder zwei Kindern durch einen hinreichend sachlichen Grund getragen wird. Dieser müsste im Gesetzgebungsverfahren unbedingt ausreichend dokumentiert werden, um in den zu erwartenden verfassungsrechtlichen Überprüfungen diese Ungleichbehandlung rechtfertigen zu können. Der Unterschied ist erheblich: Mütter mit drei Kindern bekämen 3 Entgeltpunkte (= 90,93 Euro monatlich) mehr, während Mütter mit einem oder zwei Kindern leer ausgingen.

Die Kosten für die Mütterrente II werden auf rund 3,5 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt. Für die Mütterrente I liegen sie bei rund 7,2 Milliarden Euro jährlich. Die Rentenversicherung hat immer wieder darauf hingewiesen, dass diese zusätzlichen Leistungen aus Steuermitteln finanziert werden müssen. Die Honorierung von Kindererziehung in der Rentenversicherung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein dem Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung zugewiesen werden darf.

Parität bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vereinbarte paritätische Finanzierung der Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2019 ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie führt allerdings zu finanziellen Belastungen für die Arbeitgeber und auch für die Rentenversicherung. Bisher wird der gesetzliche Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 14,6 Prozent je zur Hälfte von Arbeitgebern und Versicherten getragen; der kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird von den Versicherten allein getragen. Die im Koalitionsvertrag 2018 vereinbarte paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages wäre mit zusätzlichen Kosten für die DRV

bei der Krankenversicherung der Rentner in Höhe von jährlich rund 1,3 Milliarden verbunden. Der Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers bei der KVdR würde sich erhöhen von bisher 7,3 Prozent auf zirka 7,8 Prozent.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Maßnahmen des 1. Rentenpakets insgesamt über 5 Milliarden Kosten verursachen.

Weitere Themen aus dem Koalitionsvertrag sind die Einführung einer Grundrente und die verpflichtende Absicherung von Selbständigen. Diese Vorhaben sollen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden.

Einführung einer Grundrente

Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Renteneinkommen von zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden. Dies soll durch eine bedürftigkeitsgeprüfte Grundrente sichergestellt werden, die als Zuschlag zur Rente ausgestaltet werden soll. Die Grundrente soll für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher gelten, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen.

Die Einführung einer bedürftigkeitsgeprüften Grundrente ist aus Sicht der Rentenversicherung allerdings kritisch zu betrachten, wenn sie alleine von der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt werden sollte. Bei der Grundrente handelt es sich um einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht um einen Leistungsbetrag aus der Grundsicherung, auch wenn die Grundrente unter anderem nur dann zusteht, wenn Bedürftigkeit nach dem SGB II/XII vorliegt. Dadurch werden in unzulässiger Weise Fürsorge- und Versicherungsprinzip vermischt, sodass das Äquivalenzprinzip und somit das eigentliche Leistungsprinzip durchbrochen wird. Aus Sicht der Rentenversicherung wäre diese Leistung aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zwingend und gänzlich aus Steuermitteln zu finanzieren. Bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen zur Armutsvermeidung sind nicht von den Beitragszahlern, sondern von der Gesellschaft insgesamt zu tragen.

Anbieten würde sich hier eine enge Zusammenarbeit zwischen dem „Grundsicherungsamt“ und der gesetzlichen Rentenversicherung, aber keine Bedürftigkeitsprüfung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Meine Damen und Herren,

um den sozialen Schutz von Selbständigen zu verbessern, die nicht bereits der Versicherungspflicht unterliegen und keine adäquate Altersabsicherung haben, soll nach dem Koalitionsvertrag eine Altersvorsorgepflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden. Dabei sollen die Betroffenen im Rahmen einer Opt-out-Lösung auch andere geeignete insolvenz sichere Vorsorgearten wählen können.

Nach aktuellen Prognosen ist das Risiko von Selbständigen, im Alter auf Grundsicherung angewiesen zu sein, doppelt so hoch wie bei abhängig Beschäftigten. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt hat die Anzahl der selbständig Tätigen eine erhebliche Steigerung erfahren. Insbesondere die Zahl der Solo-selbständigen ist von 1991 bis 2015 um etwa 67 Prozent auf 2,3 Millionen angestiegen. Ihr Anteil an allen Selbständigen betrug zuletzt 55 Prozent.

Bei der Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass der Beitrag gründerfreundlich sein sollte, um Selbständige zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht zu überfordern. Neben vielen



weiteren Fragen, wie etwa, ob nur die Altersvorsorge abgesichert werden soll und nicht auch das Risiko der Erwerbsminderung oder ob alle Selbständigen, unabhängig vom Alter, versicherungspflichtig werden sollen, ist auch auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand hinzuweisen. Aktuell betreut die DRV Westfalen rund 15.650 (dem Grunde nach) versicherungspflichtige Selbständige. Bei Annahme der üblichen Quote von 5 v. H. an der Gesamtanzahl der zu versichernden Personen würden von der DRV Westfalen grob geschätzt über 150.000 Fälle zu bearbeiten sein, wenn alle bislang nicht obligatorisch versicherten Selbständigen einbezogen werden würden.

Angesichts dieser Größenordnung ist es unerlässlich, verwaltungsvereinfachende Regelungen zu finden, um diese Aufgaben auch administrativ umsetzen zu können.

Aktuelle Entwicklungen im Rehabilitationsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem ich Sie über die Rentenpläne der Regierungskoalition informiert habe, möchte ich nachfolgend über die aktuellen Entwicklungen im Rehabilitationsbereich berichten. Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde in § 11 SGB IX in

der Fassung ab 1. Januar 2018 die Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (RehaPro) beschlossen. Die Fördermittel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in den Aufgabenbereichen des SGB II und SGB VI belaufen sich auf jeweils 500 Millionen Euro über fünf Jahre. Die Förderung zielt vor allem auf eine Stärkung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Eintritt einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit zu vermeiden.

Die Modellvorhaben sollen

- vor dem Eintritt von Rehabilitationsbedarfen,
- vor der Erwerbsminderung und
- vor einem Übergang in Werkstätten für behinderte Menschen

ansetzen und Verbesserungsmöglichkeiten eröffnen.

Sie sollen einen starken Anreiz bieten, bislang nicht realisierte Maßnahmen, Methoden und Organisationsmodelle zu erproben.

Die antragsberechtigten Sozialversicherungsträger aus den Bereichen der Rentenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende können entsprechende Anträge auf Förderung von

innovativen Modellvorhaben beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellen. Dabei sollen die vorhandenen Defizite in der Versorgung ebenso beschrieben werden, wie die Mittel und Wege, um diese zu beseitigen oder zu entschärfen. Eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte ist im Finanzierungskonzept berücksichtigt und entsprechend zu beantragen. Kooperationen zwischen Trägern der Rentenversicherung und der Grundsicherung sind ebenso gewünscht, wie die Zusammenarbeit mit weiteren Sozialversicherungsträgern (zum Beispiel Krankenkassen, Unfallversicherer), mit Arbeitgebern, Betroffenenverbänden und mit sonstigen Akteuren im Bereich der Leistungen zur Teilhabe.

Mit der Durchführung der Antragsbearbeitung, der Mittelvergabe und der Prüfung wird die Fachstelle RehaPro bei der Knappschaft-Bahn-See beauftragt. Ihr obliegt das gesamte Projektmanagement, begleitet durch einen Lenkungsausschuss, der die Sicherung der reibungslosen Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen sowie die Steuerung des Gesamtprozesses überwacht.

Die Rahmenbedingungen werden durch eine Förderrichtlinie bekannt gegeben. Das Antragsverfahren besteht aus einer Projektskizze, welche begutachtet wird und – bei positivem Resultat – einem darauf folgenden Projektantrag, der letztendlich die Grundlage für einen Förderbescheid bildet. Projekte können eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren haben. Bereits seit Ende 2017 können die Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung jeweils einen so genannten Umsetzungsberater einstellen, der den jeweiligen Träger bei der Antragstellung und Durchführung der Modellvorhaben unterstützen soll. Das Ausschreibungsverfahren für diese Stelle wurde bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen eingeleitet.

Flankiert von verschiedenen Auftakt- und Koordinationsveranstaltungen wurden bereits erste Themenbereiche skizziert und Kooperationsmöglichkeiten sondiert. Es sind dabei vor allem Ideen zu den Themenfeldern „Psychische Erkrankungen“, „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und weiteren, wie zum Beispiel „Kinder-Reha“ erarbeitet worden.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen befasst sich mit zwei Projektideen aus der Abteilung für Rehabilitation. Das Thema „Umsetzung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens im Kontext des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs der Werkstätten für behinderte Menschen“ soll ebenso beantragt werden, wie ein „Berufsorientiertes Fallmanagement in der Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen“. Zusätzlich plant die Klinik Münsterland eine „Individuelle rehabilitative orthopädische und psychosomatische Versorgung im Case-Management“ bei Personen mit besonderen Problemlagen. Weitere Projekte im Themenbereich der psychischen Erkrankungen werden mit anderen Rentenversicherungsträgern im Rahmen einer Kooperation verfolgt.

Mit dem Beginn der ersten Projekte ist gegen Ende des Jahres 2018 zu rechnen.

Aktuelle Entwicklungen in den eigenen Rehabilitationskliniken

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend möchte ich Sie über die Situation in unseren fünf eigenen Rehabilitationskliniken informieren, die zusammen den Klinikenverbund der Deutschen Rentenversicherung Westfalen bilden. Der Klinikenverbund konnte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 2017 ein positives Betriebsergebnis von 253.000 Euro erwirtschaften.

Mit Ausnahme der Klinik Königsfeld, die baubedingt das Wirtschaftsjahr 2017 mit einer Unterdeckung abschließen musste, konnten alle Kliniken einen ausgeglichenen Haushalt beziehungsweise positive Betriebsergebnisse realisieren.

Dieses positive Wirtschaftsergebnis des Klinikenverbundes beeindruckt gerade auch vor dem Hintergrund, dass auch im Jahr 2017 die rechnerische Obergrenze im Marktpreisvergleich vom Klinikenverbund unterschritten wird.

Der Marktpreisvergleich ist zu einem maßgeblichen Instrument zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der rentenversicherungseigenen Kliniken geworden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesrechnungshof und die Aufsichtsbehörden haben das Instrument des Marktpreisvergleichs akzeptiert und anerkannt. Bei dem Marktpreisvergleich werden die Vergütungssätze, welche die Träger der Deutschen Rentenversicherung in Vertragseinrichtungen zahlen („Marktpreise“), den Kosten je Pflegetag in den eigenen Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherungsträger (Pflegekosten) gegenübergestellt.

Grundsätzlich sind unsere fünf Rehabilitationskliniken wirtschaftlich sehr gut aufgestellt.

Das liegt unter anderem auch an der Zusammenarbeit unserer Kliniken an den so genannten Mehrfachstandorten Bad Salzuflen, Bad Driburg und Bad Rothenfelde mit den ortsansässigen Rehabilitationskliniken anderer Rentenversicherungsträger, dies hat sich weiterentwickelt und verfestigt.

Bei verschiedenen Leistungsangeboten sowohl im medizinischen als auch im Wirtschaftsbereich konnte die Zusammenarbeit mit wechselseitigen finanziellen Vorteilen weiter ausgebaut werden, wenngleich nicht mehr in dem Ausmaß der letzten Jahre. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bereits in den zurückliegenden Jahren die meisten als umsetzbar eingestuften Kooperationsfelder umgesetzt werden konnten.

Den Maßnahmen sind umfangreiche Gespräche auf Kliniken- und Trägerebene vorausgegangen unter Beteiligung der Personalvertretungen. Zu allen finanzwirksamen Maßnahmen wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellt, bei denen neben den Kosten auch der Nutzen bewertet wurde.

Insgesamt sind unsere Rehabilitationskliniken im Klinikenverbund sehr gut aufgestellt. Dies liegt auch daran, dass wir motivierte, engagierte und nach Tarif bezahlte Mitarbeiter in den Kliniken haben. Damit der Klinikenverbund auch in Zukunft weiter gut aufgestellt ist, wird in den Kliniken eine Vielzahl von Berufen ausgebildet. So können Nachwuchskräfte beispielsweise als Kaufleute im Gesundheitswesen beziehungsweise für Büromanagement, Informatikkaufleute, Medizinische Fachangestellte, Köche oder auch als Fachkräfte im Gastgewerbe ausgebildet werden.

Ende Dezember 2017 befanden sich insgesamt 47 Nachwuchskräfte in einer Ausbildung. Über alle Kliniken lag die Ausbildungsquote im Jahr 2017 bei 7,3 Prozent.

Fünf Nachwuchskräfte konnten nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. Die anderen Auszubildenden haben nach bestandener Prüfung gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Westfalen war und ist es wichtig, dass die Deutsche Rentenversicherung Westfalen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommt und jungen Menschen die Möglichkeit gibt, mit einer guten Berufsausbildung den Übergang ins Erwerbsleben zu schaffen.



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch ein Blick ins Geschäftsjahr 2018 des Klinikenverbundes lässt auf ein gutes Wirtschaftsergebnis im Jahr 2018 hoffen.

Der Start ins Geschäftsjahr 2018 verlief sehr erfreulich. Alle Kliniken waren bereits kurz nach Jahresbeginn sehr gut belegt. Das lässt hoffen, dass auch in 2018 ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt werden kann, sofern nicht unerwartete Kosten oder Belegungsausfälle eintreten.

Im Jahr 2018 steht auch eine besondere Maßnahme in der Klinik Rosenberg in Bad Driburg an.

Im Juni dieses Jahres wird die psychosomatische Abteilung der Klinik Rosenberg, die seit August 2015 in der eigens dafür angemieteten ehemaligen Eggeland-Klinik untergebracht war, in die Klinik Rosenberg zurückziehen. Diese Maßnahme erfolgte vor dem Hintergrund, dass in dieser Zeit in der Klinik Rosenberg 60 Patientenzimmer sowie weitere Funktionsräume saniert wurden.

Resümierend war die Anmietung der Eggeland-Klinik und dortige Unterbringung der Psychosomatik ein Erfolgsmodell. Die Patientinnen und Patienten der psychosomatischen Abteilung waren mit der separaten Unterbringung insgesamt sehr zufrieden. Zudem konnte eine wirtschaftlich gute Lösung bei Aufrechterhaltung des kompletten Klinikbetriebs und Beibehaltung des Mitarbeiterstabs realisiert werden.

Aktueller Stand  
der Baumaßnahmen  
in den Kliniken  
und in der  
Hauptverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen des Vorstandsberichtes möchte ich Sie auch über den Stand der aktuellen Baumaßnahmen in den Kliniken und in der Hauptverwaltung informieren.

Wie Sie hier in der Klinik Norderney sehen, ist die Sanierung und funktionale Änderung im Haus A abgeschlossen. Die Patientenzimmer können wieder in vollem Umfang genutzt werden. Im Oktober dieses Jahres beginnt hier mit der

Sanierung und funktionalen Änderung im Haus B die nächste Baumaßnahme. Zurzeit werden dafür die notwendigen Ausschreibungen gefertigt.

In diesem Jahr werden des Weiteren zwei Baumaßnahmen in anderen Kliniken abgeschlossen. Zum einen wird die Modernisierung der Patientenzimmer in den Bauteilen III und IV in der Klinik Rosenberg in Bad Driburg abgeschlossen. Wie bereits erwähnt, hat dies zur Folge, dass die psychosomatische Abteilung von der Eggeland-Klinik in die Klinik Rosenberg zurückziehen kann. Zum anderen wird die Modernisierung der Patientenzimmer und die Brandschutzmaßnahmen in der Klinik Königsfeld abgeschlossen. Beide Baumaßnahmen liegen sowohl im Termin- als auch im Kostenrahmen. Dies ist heute bei solch umfangreichen Baumaßnahmen nicht immer der Fall. Für die gute Arbeit möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Baureferates an dieser Stelle ausdrücklich danken.

Wie Ihnen allen bekannt ist, erfolgt auch an dem Kerngebäude der Hauptverwaltung eine energetische Ertüchtigung und Modernisierung der Fassade. Zurzeit läuft der vierte Bauabschnitt. Im Rahmen der Demontage der Fenster wurden Restbestände von Asbest gefunden, obwohl vor zirka zwei Jahrzehnten eine Asbestsanierung des

Kerngeländes durchgeführt wurde. Die Restbestände von Asbest werden nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde im Rahmen einer aufwendigen Schadstoffsanierung entfernt. Sollten in weiteren Bauabschnitten weitere Schadstofffunde erfolgen, könnte dies natürlich Änderungen im Termin- und Kostenplan zur Folge haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.